

# Satzung IVAM e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IVAM e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die gezielte Verbreitung von Anwendungen der Mikrosystemtechnik, die zu neuen Produkten führen, und die gezielte Verbreitung von Anwendungen Neuer Materialien sowie sonstiger förderlicher Technologien. Hierbei verfolgt der Verein das Ziel, die wissenschaftlichen und insbesondere anwendungsnahen Erkenntnisse dieser Techniken einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, damit sie mit neuen Produktionsmethoden und Produkten zukunftssträngige Märkte bedienen können. Der Verein unterstützt Unternehmen - insbesondere seine Mitgliedsunternehmen – bei ihren Bemühungen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere folgende Aktivitäten:

- Planung, Organisation und Durchführung von Fach-, Qualifikations- und Informationsveranstaltungen, insbesondere auch für kleine und mittelständische Unternehmen.
  - Förderung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik, der Anwendung neuer Materialien und sonstiger förderlicher Technologien, durch gezielte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und Gesprächskreise.
  - Anregung und Unterstützung der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Kooperation mit Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und sonstigen öffentlich anerkannten Einrichtungen.
  - Zusammenarbeit mit relevanten nationalen und internationalen Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Verbänden.
  - Initiieren und Begleiten von nationalen und internationalen Produktentwicklungs-, Produktions- und Vertriebskooperationen, um dadurch den Technologietransfer und den Markteintritt zu beschleunigen.
  - Durchführung von Technologiemarketing-Maßnahmen, mit denen die Anwendungsfelder für Mikrosystemtechnik und die Anwendung neuer Materialien und sonstiger Technologien verbreitert und neue Märkte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen erschlossen werden. Die Zweckverfolgung durch den Verein wird mit Rücksicht auf die verschiedenen zu fördernden Technologien durch jeweils interne Fachabteilungen wahrgenommen.
2. Der Verein kann mit anderen Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Technologietransfers tätig sind, national und international zusammenarbeiten.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein kann zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, die im Sinne dieser Satzung tätig werden. Derartige Unternehmungen sind wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich vom Verein getrennt zu halten und sie dürfen keine Änderung an den Zielsetzungen des Vereins bewirken.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde, sowie Junior- und Probe-Mitglieder.

- Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Diese rekrutieren sich vornehmlich aus Unternehmen, Instituten und Personen, die sich mit Problemstellungen aus den Bereichen der durch den Verein geförderten Technologien befassen.
- Mitglieder auf Probe erfüllen die gleichen Voraussetzungen wie ordentliche Mitglieder. Die Probemitgliedschaft dient dazu, den Verband kennenzulernen, bevor über eine ordentliche Mitgliedschaft entschieden werden kann. Die Probemitgliedschaft muss mindestens 3 Monate und kann maximal 1 Jahr andauern.
- Junior-Mitglieder rekrutieren sich aus natürlichen Personen, die sich mit Problemstellungen der durch den Verein geförderten Technologien befassen und an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung registriert sind.
- Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die Zwecke des Vereins unterstützen, sofern keine satzungsfremden Bedingungen hiermit verknüpft werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und über die Einordnung des Bewerbers in die Qualifikation der Mitgliedschaft. Ein Bewerber darf insbesondere dann abgelehnt werden, wenn es Gründe in seiner Person gibt, die Mitgliedschaft persönlich oder sachlich nicht förderlich erscheinen lassen. Bei seiner Entscheidung wird der Vorstand berücksichtigen, dass der Verein eine möglichst große Verbreitung der geförderten Technologien beabsichtigt. Gegebenenfalls hört der Vorstand den Bewerber schriftlich oder persönlich an.

4. Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben als solche keinen Beitrag zu entrichten.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet des Vereins fallen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe gebunden.

2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet.

3. Junior- und Probe-Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine beschließende, aber eine beratende Stimme. Sie sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

4. Fördernde Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und haben keine beschließende, aber eine beratende Stimme. Sie sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren verpflichtet.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (postalisch per Brief oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Probemitgliedschaften können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Das Mitglied bleibt zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann dann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung des Rechtsmittels eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Hierfür ist eine Mehrheit von über 50 % der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Auszahlung von anteiligem Vereinsvermögen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- und Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Gremium des Vereins. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand des Vereins berechtigt.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich (postalisch per Brief oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel an einem vom Vorstand bestimmten Ort in Präsenz stattfinden. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit (online) an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Abstimmungssoftware).
4. Der Vorstand regelt in der „Wahlordnung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist die Durchführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens zu verschriftlichen. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

**6.** Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch per Brief oder per E-Mail) die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**7.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder den Vorstand hierzu unter Angabe des Zwecks und der Gründe auffordern. Die Ladungsfrist ist für diesen Fall auf 10 Tage abgekürzt. Bei Ausspruch der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.

**8.** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter wählen.

**9.** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie seine Entlastung
- die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Rechnungsprüfungsberichts
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Entlastung
- die Billigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- die Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- die Wahl eines Ehrenvorsitzenden bzw. den Widerruf der Berufung zum Ehrenvorsitzenden.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden bedarf der einfachen Mehrheit. Der Widerruf der Berufung zum Ehrenvorsitzenden bedarf einer Mehrheit von 66 % der anwesenden Mitglieder.

**8.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

**9.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- Jedes Mitglied, das nicht persönlich an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, kann für die anstehende Mitgliederversammlung die Ausübung seines Stimmrechtes durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
- Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

**10.** Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebene Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

**11.** Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zu übersenden (postalisch per Brief oder per E-Mail) ist. Eine Anfechtung der Beschlüsse oder des Protokolls ist nur binnen eines Monats nach Übersendung des Protokolls zulässig, ansonsten sind allein durch Fristablauf alle Rechte verwirkt.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den fünf folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Jeweils ein Mitglied des Vorstandes soll die eingerichteten Fachabteilungen repräsentieren. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, sie verlängert sich bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraumes.

Die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie bezieht sich auf den Rest der regulären Amtszeit des Vorstandes.

2. Der Vorstand führt die nach Gesetz und dieser Satzung bestehenden Aufgaben aus und erledigt die Geschäfte, die ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang erfordert. Er hat dabei insbesondere folgende Verpflichtungen:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung sowie die Erstellung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Abgrenzung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt wird. Einzelne Vorstandsmitglieder können für einzelne oder bestimmte Fälle gesondert bevollmächtigt werden.

4. Der Vorstand kann beschließen, zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzusetzen. Die Auswahl des hauptamtlichen Geschäftsführers und die Vereinbarung der Konditionen des Anstellungsvertrages obliegt dem Vorstand. Der hauptamtliche Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes und den arbeitsvertraglichen Regelungen.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich eine angemessene Erstattung der ihnen bei Wahrnehmung der Vorstandsämter entstandenen Aufwendungen. Sofern kein hauptamtlicher Geschäftsführer eingesetzt ist, kann der Vorstand beschließen, aus seinem Kreis ein Vorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zu betrauen. Dieses geschäftsführende Vorstandsmitglied erledigt sodann die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Gesamtvorstands und den dienstvertraglichen Vereinbarungen. Abschluss, Änderung und Aufhebung eines Dienstvertrages mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bedarf einer Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Aufhebung oder Kündigung des Dienstvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bedeutet sogleich dessen Abberufung als Vorstandsmitglied.

6. Der Vorstand kann Beiräte berufen, die ihn bei seinen Aufgaben beratend unterstützen. Die Beiräte können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Die Beiräte haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassung des Vorstandes.

7. Die Vorstandsmitglieder behandeln vertraulich erhaltene Informationen von Vereinsmitgliedern oder aus dem Umfeld von Vereinsmitgliedern auch gegenüber anderen Vereinsmitgliedern vertraulich. Eine Weitergabe oder

eine wirtschaftliche oder sonstige Verwertung erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der betroffenen Vereinsmitglieder. Diese Pflichten gelten ebenso für die Beiräte.

**8.** Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle schuldhaften Verhaltens bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

**1.** Auf Vorschlag des Vorstandes bestellen die ordentlichen Mitglieder durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Zu Rechnungsprüfern können ordentliche Mitglieder gewählt werden und bei ordentlichen Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, sowohl Geschäftsführer, Gesellschafter als auch Mitarbeiter derartiger juristischer Personen.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit des jährlichen Geschäfts und Kassenberichtes und die Plausibilität des jährlichen Haushaltsplanes.

**2.** Die Rechnungsprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Prüfung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

**3.** Die Rechnungsprüfer werden jeweils für eine Amtszeit von bis zu zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**4.** Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt ebenso gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern. Eine Weitergabe oder eine wirtschaftliche oder sonstige Verwertung der erhaltenen Informationen ist ihnen nicht erlaubt.

## **§ 10 Ehrenvorsitzender**

**1.** Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins können Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Berufung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Berufung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

**2.** Der Ehrenvorsitzende hat beratende und repräsentative Funktionen. Er ist auf Bitten des Vorstandes zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und kann auf Bitten des Vorstandes repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.

**3.** Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht, den Ehrenvorsitzenden über Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

## **§ 11 Beiträge und Kostenaufbringung**

**1.** Der Verein beschafft seine Mittel durch Zahlungen und Beiträge seiner Mitglieder, Vergütungen für satzungsgemäß erbrachte Dienstleistungen und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind, sowie durch Spenden.

**2.** Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

**3.** Die Staffelung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Beiträge, insbesondere der Aufnahmegebühr, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils jährlich in einer Beitragsordnung festgelegt. Soweit keine Änderung der Beitragsordnung erfolgt, bleibt diese jeweils gültig.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

**1.** Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag des Vorstandes hinsichtlich der geplanten Satzungsänderung muss in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen

dazu, aber auch weitere Änderungen der Satzung beschließen, die in der Mitgliederversammlung diskutiert und insgesamt zur Abstimmung gestellt werden.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins schriftlich (postalisch per Brief oder per E-Mail) einzuladen sind. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50 % sämtlicher vorhandenen Mitglieder persönlich oder durch Stimmrechtübertragung erschienen bzw. vertreten sind und eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votiert.

3. Nach dem Auflösungsbeschluss ist von derselben Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist mit der Auflage zu verbinden, dieses für Zwecke der weiteren Förderung der bislang geförderten Technologien einzusetzen.

### § 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

**Stand 25.08.2021**